

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|--|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | Bebauungsplan „Solarpark Stendell“ Stadt Schwedt/Oder |
| Ansprechpartnerin: | Frau Börner |
| Referat: | T22 |
| Telefon; : | 03332 29 108 22 |
| E-Mail: | TOEB@LfU.Brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

| |
|--|
| |
|--|

b) Rechtsgrundlage

| |
|--|
| |
|--|

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

| |
|--|
| |
|--|

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

| |
|--|
| |
|--|

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

| |
|--|
| |
|--|

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

| |
|--|
| |
|--|

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| | |
|---|---|
| 4. Weitergehende Hinweise | |
| <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens |
| | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |
| 1. Planungsziel | |
| <p>Ziel der Planung ist, innerhalb von zwei Teilgebieten (ca. 65 ha) beidseitig der B 166 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen.</p> <p>Festgesetzt werden soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Wartung und zum Betrieb bzw. einer möglichen Speicherung soll bestimmt werden. Ein Flächennutzungsplan liegt nicht vor.</p> | |
| 2. Stellungnahme | |
| 2.1 Rechtsgrundlage | |
| <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> | |
| <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴</p> | |

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen unter Pkt. 6.1.5 (S. 35ff) kann gefolgt werden.

Eine gutachterliche Untersuchung sollte durchgeführt werden, wenn die Ermittlung ergibt, dass sich maßgebliche Immissionsorte im Bereich der möglichen Blendwirkung nach Nr. 8.3 der Lichtleitlinie befinden.

Der Abstand zu Siedlungen ist > 300 m. Danach ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Belästigung durch Blendwirkungen hervorgerufen werden.

Auf Grund der Entfernung des Vorhabens zu den schutzwürdigen baulichen Nutzungen ist ein Konflikt nicht zu erwarten. Das Vorhaben erfordert aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine detaillierten gutachterlichen Untersuchungen.

Im Umweltbericht sind die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens verbal zu beschreiben und Maßnahmen der Minderung zu benennen.

Soll die Zulässigkeit von Anlagen zur Speicherung bestimmt werden, sind die Auswirkungen (schwere Unfälle) hierzu in die Ermittlung und Bewertung aufzunehmen. Insbesondere ist hierfür darzulegen, ob das Vorhaben im Zusammenhang mit einer Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG steht.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Es wird empfohlen, hierzu den Straßenbaulastträger zu beteiligen.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Dieses Dokument wurde am 14. April 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)